

Zahnärztliche Behandlungsfehler und kein Schadenersatzanspruch?

In einer Entscheidung vom 04.09.2008 hat das OLG Naumburg klargestellt, dass ein Schadenersatzanspruch nur dann besteht, wenn der Behandlungs-„Fehler“ und nicht eine andere Ursache zu einem Schaden beim Patienten führt.

1. Sachverhalt

Ein Patient hatte seinen Zahnarzt auf Schadenersatz verklagt. Die von ihm eingesetzte Brücke im Unterkiefer wies konstruktive Mängel auf. Aufgrund dieser Mängel war eine angestrebte Haltbarkeit und Funktion für 10 – 15 Jahre definitiv nicht gewährleistet. Die Brücke musste jedoch nach 3 Jahren ohne Beanstandung wegen einer Zahnwurzelerkrankung an einem der Pfeilerzähne der Brücke entfernt werden. Die Brücke war anschließend nicht mehr zu verwenden.

Das Gericht hat entschieden, dass der Schaden in Form der Neuversorgung mit der Brücke kein zurechenbarer Schaden sei und deshalb ein Schadenersatzanspruch ausscheidet.

2. Fehlende Ursächlichkeit des Behandlungsfehlers für den Schaden

Schadenersatzansprüche können sich sowohl aus Vertrag = Behandlungsvertrag, als auch aus Delikt = unerlaubte Handlung ergeben. Der Zahnarzt haftet also gegenüber seinen Patienten sowohl aus dem Behandlungsvertrag wie auch aufgrund der Wertung seiner fehlerhaften Behandlung als unerlaubtes Tun. Die Folgen sind für beide Schadenersatzansprüche in aller Regel jedoch gleich. Eine Unterscheidung ist an dieser Stelle nicht notwendig.

Voraussetzung für derartige Schadenansprüche ist jedoch, dass gerade der Behandlungs-„Fehler“, z. B. die mangelhafte Anfertigung einer Versorgung, zu einem Schaden beim Patienten, z. B. Bruch der Brücke, führt. Schaden sind die Kosten der nochmal- oder Neuanfertigung und der ggf. damit verbundenen Kosten des behandelnden Zahnarztes. Allein der Behandlungsfehler ist nicht ausreichend.

Führt jedoch eine andere Ursache, wie z. B. in unserem Beispiel, der Defekt des Pfeilerzahnes zur Entfernung der an sich mangelhaften prothetischen Versorgung, so gibt dies dem Patienten noch keinen Schadenersatzanspruch gegen den behandelnden Zahnarzt. Dies ist auch logisch, denn nicht die von dem Vorbehandelnden gesetzte Ursache hat sich verwirklicht – sondern eine neue, andere Ursache.

Etwas anderes könnte lediglich dann gelten, wenn zunächst die prothetische Versorgung weiterverwendet werden und sich so der Mangel aus dem Behandlungsfehler zu einem späteren Zeitpunkt realisieren könnte. In diesem Fall ist es sachgerecht, von einer Haftung des Zahnarztes auszugehen. Er müsste dann entsprechend die Kosten der Neuversorgung übernehmen.

3. Erst prüfen, dann zahlen

Bei der Geltendmachung von Ansprüchen aus Behandlungsfehlern ist immer zu prüfen, ob tatsächlich die eigene Behandlung zur Neuversorgung etc. und damit zum Schaden geführt hat.

Dies wird nicht in allen Fällen leicht zu ermitteln sein. Oftmals ist dies in einer gerichtlichen Auseinandersetzung mittels eines Sachverständigengutachtens möglich.

4. Vorsicht bei der Nachbehandlung

Umgekehrt sollte jeder Zahnarzt Patienten, die von anderen Behandlern versorgt wurden, auf Folgendes hinweisen.

Besteht die Besorgnis eines Behandlungsfehlers und stehen dem Patienten damit möglicherweise Schadenersatzansprüche zu, sollte ihm eine Dokumentation empfohlen werden. In Betracht kommen, z.B. Einholung eines Privatgutachtens oder ggf. bereits die Einleitung eines selbstständigen Beweissicherungsverfahrens, um dem Patienten die Ansprüche aus der Vorbehandlung zu sichern.

Mit der Veränderung des Zustandes, z.B. Entfernung einer fehlerhaften, prothetischen Versorgung, dürfte es nur noch sehr schwer möglich sein, dem Vorbehandler einen Behandlungsfehler nachzuweisen und Schadenersatzansprüche durchzusetzen.

5. Fazit

Es empfiehlt sich bei der Inanspruchnahme durch Patienten genau zu prüfen, inwieweit das eigene Handeln tatsächlich ursächlich gewesen sein kann. Vielleicht kann bereits wegen fehlender Kausalität ein Schadenersatzanspruch abgewehrt werden. Darüber hinaus sollte sich jeder Zahnarzt bewusst sein, dass er seinen Patienten die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen erschwert, wenn er einen bestehenden Zustand verändert und damit der Nachweis eines Behandlungsfehlers nicht mehr möglich ist. In aller Regel empfiehlt sich in beiden Fällen fachkundige Beratung.

Kontakt

Autor: Rechtsanwalt Sven Sonntag
 Steuer- und Rechtsanwaltskanzlei
 Nowak & Partner
 Schwarzwaldstraße 39
 76137 Karlsruhe

Tel.-Nr.: 0721/93287-30
Fax: 0721/93287-31
E-Mail: info@nowak-partner.de